

31. 1. Über die Bedeutung des Fehlens einer Urteilsunterschrift.

2. Setzt der Begriff der arglistigen Täuschung bei Ermittlung eines Brandschadens im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen voraus, daß der Versicherungsnehmer versucht, sich durch wissentlich falsche Angaben einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen?

3. Wird der Versicherer durch wissentlich falsche Angaben des Versicherungsnehmers bei der Schadenermittlung unter allen Umständen von der ganzen Entschädigungspflicht frei?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BZG. — §§ 34, 85. BZB. § 242.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1936 i. S. S. (Rl.) w. N.
Allgem. Versicherungs-NG. (Wekl.). VII 150/35.

- I. Landgericht Schwerin.
II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger hatte das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude seines Gutes L. mit Inventar und Ernte und die im Wohnhaus befindlichen „Gegenstände des gesamten Haushalts“ bei der Beklagten gegen Feuer versichert. Am 8. Dezember 1931 entstand im Wohnhaus ein Brand, durch den dieses und ein Teil der darin befindlichen Gegenstände vernichtet wurden. Der entstandene Schaden wurde für das Gebäude auf 21 034 RM., für die beweglichen Sachen auf 6889,05 RM. festgestellt. Die Beklagte verweigert die Auszahlung dieser Summen, weil der Vater des Klägers und sein Schwager L., die ihn bei den Verhandlungen über die Schadensfeststellung vertreten haben, hierbei wissentlich falsche Angaben gemacht hätten.

Die auf Zahlung von 27 923,05 RM. nebst Zinsen gerichtete Klage ist vom Landgericht abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Urteil des Landgerichts ist unvollständig. Nach der Verhandlungsschrift und dem Kopf des Urteils hat bei der Entscheidung als dritter Richter der Landgerichtsrat Dr. L. mitgewirkt; das Urteil ist aber nicht von ihm, sondern von dem nichtbeteiligten Landgerichtsrat H. unterschrieben. Der Berufungsrichter hätte diesen Mangel von Amts wegen berücksichtigen und entweder auf die Nachholung der fehlenden Unterschrift hinwirken (vgl. RRG. Bd. 58 S. 118 [122, 123]) oder in Anwendung des § 539 BPO. das Urteil aufheben und die Sache an das Landgericht zurückverweisen müssen.

Aber auch sachlich gibt das angefochtene Urteil zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Der Berufungsrichter führt aus, der Vater des Klägers und sein Schwager L. hätten als Vertreter des Klägers in die Schadensaufstellung bewußt Gegenstände aufgenommen, die den Eheleuten L. gehörten, trotzdem aber später eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben: die in der Schadensaufstellung aufgeführten Sachen seien alleiniges Eigentum des Klägers und seiner

Dienstboten, in der Aufstellung sei Eigentum L. nicht enthalten. Beide seien sich auch der Bedeutung dieser Erklärung voll bewußt gewesen. Denn auf die Frage L., ob seine Sachen durch die Feuerversicherung des Klägers mitversichert seien, habe der Oberinspektor R. dies verneint, und erst nachher sei unter die vorgelegte Schadensaufstellung der entsprechende Vermerk gesetzt und von den beiden Bevollmächtigten des Klägers unterschrieben worden. Durch die Aussage R. stehe fest, daß die den Eheleuten L. gehörigen Sachen nicht in das Verzeichnis hätten aufgenommen werden dürfen und daß nicht als stillschweigend vereinbart gelten könne, alle Sachen, die nach L. gekommen seien oder noch kommen würden, sollten ohne Rücksicht auf das Eigentum unter die Versicherung fallen. Die Beklagte sei daher nach § 17 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen — NB. — von der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung frei geworden.

Daß der Versicherungsnehmer ein arglistiges Verhalten seiner Bevollmächtigten bei der Schadensaufstellung gegen sich gelten lassen muß, entspricht der seit langem feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 342 [347]); daran ist festzuhalten. Mit Recht rügt die Revision aber Verletzung des sachlichen Rechts und der Bestimmungen der §§ 139, 286 ZPO. bei der Feststellung des Berufungsrichters, nach den Versicherungsbedingungen fielen die den Eheleuten L. gehörigen Sachen nicht unter die Versicherung. Nach § 2 Abs. 1 NB. erstreckt sich die Versicherung von Hausrat und von Arbeitsgeräten auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer. Diese Bestimmung deckt sich im wesentlichen mit der Vorschrift des § 85 BGB. Der (unverheiratete) Kläger hat nun behauptet, er habe mit den Eheleuten L. in häuslicher Gemeinschaft gelebt; Frau L., seine Schwester, habe ihm die Wirtschaft geführt, und deren Mann habe ihm in der Landwirtschaft geholfen. Auch scheint der Kläger persönlich nur wenig Haushaltsgegenstände besessen zu haben, so daß es bei der für sie eingesezten Versicherungssumme von 20000 M. naheliegt, anzunehmen, die L. schen Sachen sollten mitversichert sein. In beiden Richtungen hätte der Berufungsrichter nähere Feststellungen treffen müssen. Die Aussage des Zeugen R., der nur seine Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht hat, reicht nicht zu der Feststellung aus, daß

die L-fachen Sachen nicht unter die Versicherung fielen. Für die Revisionsinstanz ist deshalb davon auszugehen, daß die L-fachen Sachen mitversichert waren und daß der Kläger Anspruch auf die für sie festgestellte Versicherungssumme hatte. Dann entsteht aber die Frage, ob sich die Beklagte wegen der falschen Angaben der Vertreter des Klägers über das Eigentum an den Sachen auf die Verwirklichungsbestimmung des § 17 W.B. berufen kann.

Die „arglistige Täuschung“ im Sinne dieser Bestimmung setzt nach der feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 146 S. 221 [223] und die dort angeführten Entscheidungen) nicht voraus, daß der Versicherungsnehmer versucht, sich durch wirklich falsche Angaben bei der Schadensermittlung einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen. Auch wenn er annimmt, daß ihm bei der Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche Schwierigkeiten entstehen würden, und, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, bei der Schadensermittlung bewußt falsche Angaben macht, die für die Stellungnahme des Versicherers von Bedeutung sein können, macht er sich einer arglistigen Täuschung im Sinne des § 17 W.B. schuldig. Denn der Versicherer ist nach § 14 Abs. 1b W.B. berechtigt, nach dem Schadensfall eine Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht anzustellen. Dieses Recht soll durch die dem Versicherungsnehmer auferlegte Auskunftspflicht mit gewährleistet werden. Auf seine Auskunft ist der Versicherer vielfach für seine Feststellungen angewiesen. Um so mehr muß verlangt werden, daß sich der Versicherungsnehmer bei der Beantwortung der ihm gestellten Fragen unbedingt an die Wahrheit hält und dem Versicherer zuverlässige Grundlagen für seine Stellungnahme zur Entschädigungsfrage verschafft. Das ergibt sich aus der für das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße notwendigen Wahrung von Treu und Glauben, auf die der erkennende Senat schon oft hingewiesen hat (RGZ. Bd. 124 S. 343 [345], Bd. 146 S. 221 [224], Bd. 148 S. 298 [301]).

Liegt eine solche arglistige Täuschung bei der Schadensermittlung vor, so soll der Versicherer nach § 17 W.B. dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadensfall frei sein. Die Beklagte will aus dieser Bestimmung schließen, der Versicherungsnehmer könne eines Anspruchs auf viele

tausend Mark dadurch verlustig gehen, daß er den Anschaffungspreis einer einzigen Sache im Werte von wenigen Mark wissentlich zu hoch angebe. Das ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Zwar hat der erkennende Senat ausgesprochen, Wortlaut und Zweck der genannten Bestimmung ergäben, daß eine wissentlich falsche Angabe des Versicherungsnehmers über Umstände, die für die Entschädigungspflicht irgendwie von Erheblichkeit sein könnten, die Versicherungsforderung in vollem Umfang zum Erlöschen bringe (RGUrt. vom 8. Dezember 1916 VII 206/16, abgedr. *WustWPrVerf.* 1917 Anh. S. 25 Nr. 983; *RGZ.* Bb. 124 S. 343 [345]). Diese Rechtsprechung kann jedoch nur mit gewissen Einschränkungen aufrechterhalten werden. Die allzu starke Durchführung des in jenen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsatzes kann zu Unbilligkeiten führen, namentlich dann, wenn sich die wissentlich unwahren Angaben des Versicherungsnehmers auf besonders geringe Werte beziehen und er durch einen wegen dieser Angaben etwa eintretenden Verlust der gesamten Entschädigungsansprüche seine ganze Daseinsmöglichkeit verlieren würde. Das kann insbesondere dann, wenn die unrichtigen Angaben bis zu einem gewissen Grade entschuldbar sind, unter der gebotenen Berücksichtigung von Treu und Glauben dem gesunden Volksempfinden widersprechen. In solchen Fällen verstößt der Versicherer gegen die Grundsätze des § 242 BGB., wenn er jede Leistung ablehnt. Je nach den Umständen des Falles wird er vielmehr trotz der unrichtigen Angaben des Versicherungsnehmers die Entschädigung an ihn ganz oder doch teilweise zahlen müssen. Zu solchen Erwägungen gibt der vorliegende Fall um so mehr Anlaß, als die Vertreter des Klägers zu ihren unrichtigen Angaben erst dadurch gekommen sind, daß der bei der Schadensermittlung tätige Beamte der Beklagten, der Oberinspektor R., ihnen über den Inhalt des Versicherungsvertrags eine vielleicht unrichtige Auskunft gegeben hat.

Nach Treu und Glauben ist auch die Frage zu entscheiden, ob die Beklagte, weil nur ein Versicherungsvertrag für die Gebäude und die Haushaltsgegenstände abgeschlossen war, durch die falschen Angaben der Vertreter des Klägers wegen der Entschädigung in ihrer Gesamtheit frei wird oder nur wegen des Teils der Entschädigung, der auf die Haushaltsgegenstände entfallen würde. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen, zwei getrennte Ver-

sicherungsverträge könnten, auch wenn sie zwischen denselben Parteien am selben Tage abgeschlossen seien, nicht ohne weiteres als Einheit behandelt werden; wenn die Parteien dies wollten, so müsse es in klarer Weise zum Ausdruck gebracht werden; ohne daß dies geschehen sei, vernichte eine arglistige Täuschung der klagenden Partei bei der Schadensermittlung wegen der Gegenstände des einen Vertrags nicht auch jeden Entschädigungsanspruch aus dem anderen Vertrag, bei dem keine Täuschung vorliegt (RGUrt. vom 30. Juni 1933 VII 102/33, abgedr. JurRdschPrVerf. 1933 S. 249). Aber auch wenn in einem Vertrag die Versicherung ganz verschiedener Gegenstände zusammengefaßt ist, die gewöhnlich gesondert versichert zu werden pflegen, braucht die arglistige Täuschung, die sich nur auf einen Teil der versicherten Gegenstände erstreckt, nicht ohne weiteres den Verlust der gesamten Entschädigungsansprüche zur Folge zu haben. Die Versicherung von Gebäuden mit Inventar und Ernte unterliegt ganz anderen Regeln als die Versicherung von Haushaltsgegenständen, die den auf dem Grundstück lastenden Hypotheken nicht haften. Ihre Versicherung wird deshalb gewöhnlich getrennt in mehreren Verträgen erfolgen. Sind sie in einem Vertrag versichert, so ist damit doch keine vollständige Einheit hergestellt; es bleibt eine Versicherung, die den Regeln der Versicherung von unbeweglichen Sachen unterliegt, und daneben eine Versicherung von beweglichen Sachen. Ob falsche Angaben bei der Schadensermittlung wegen der beweglichen Sachen auch zum Verlust des Anspruchs auf die Gebäudeentschädigung führen, kann deshalb nur für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben entschieden werden. Von Bedeutung wird dabei sein, daß an dem Wiederaufbau zerstörter Gebäude auch ein öffentliches Interesse besteht.

Natürlich wird bei diesen Einschränkungen des Grundsatzes des § 17 VVB. immer zu beachten sein, daß ein arglistiges Handeln des Versicherungsnehmers vorliegt und daß deshalb besondere Gründe vorhanden sein müssen, um die Berufung des Versicherers auf die Bewirkungsbestimmung des § 17 als unvereinbar mit Treu und Glauben und dem gesunden Volksempfinden erscheinen zu lassen.